

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Ruf der Volksmusik an die Landgemeinden

In zahlreichen Versammlungen der letzten Monate, bei denen viele Bürgermeister von Landgemeinden rege Stellung nahmen gegen die Absicht der Kapellmeisterunion Oesterreichs und des Ringes der ausübenden Musiker Oesterreichs: die Landkapellmeister und Landmusiker in diese Berufszwangsverbände zu pressen, wurde der einstimmige Beschluß und Wunsch laut,

**daß es nun Sache der Landgemeinden sei, die Volksmusik in ihrem Kampfe und ihrem weiteren Bestande und um ihre Anerkennung nach allen Kräften zu fördern und zu unterstützen.**

Vom Reichsverband für österreichische Volksmusik wurde alles unternommen, um diesen Zweig echten österreichischen Volksmusiklebens in seiner bestehenden Form zu erhalten. Es wurden von diesem Verbands eigene Fragebögen (B) herausgebracht, auf denen der Nachweis erbracht werden kann, daß die verschiedenen Landkapellmeister von den Bestimmungen der Verordnung und demnach auch von einer Mitgliedschaft zu einem der genannten Zwangsverbände befreit sei.

Es wäre für den weiteren Bestand der Landmusik unerträglich, würden Landkapellmeister und Landmusiker in die Zwangsverbände überführt. Im Nachstehenden geben wir die Leistungen bekannt, die einer Landmusik erwachsen würden, falls sie Mitglied dieser Zwangsverbände werden sollten:

## Für den Kapellmeister:

1. Stempelgebühr für den Berechtigungsschein S 6.—,
2. Verwaltungsabgabe S 3.—,
3. Eintrittsgebühr S 10.—,
4. Monatsbeitrag pro Kapellmeister S 2.— bis S 3.—,  
also jährlich S 24.— oder S 36.—.

## Für den Musiker:

1. Stempelgebühr für den Berechtigungsschein S 6.—,
2. Verwaltungsabgabe S 3.—,
3. Eintrittsgebühr S 10.—,
4. Monatsbeitrag S 2.—,  
also jährlich S 24.— pro Musiker!

Eine Kapelle hat nun beispielsweise 22 Mann, wie hoch kämen da die Beiträge für die Zwangsverbände?

Für den Kapellmeister S 36.—,  
Für die Musiker  $22 \times S 24.— = S 528.—$ .

Gesamtauslagen pro Jahr und Kapelle (ohne Abgaben, Beitritte etc. S 564.—.

Der Reichsverband läßt daher behördlich feststellen, ob die einzelnen Landkapellmeister unter die Bestimmungen der Verordnung fallen oder nicht.

Um diese Aktion nachdrücklicher zu gestalten, werden die löblichen Landgemeinde-Vorstehungen gebeten, beiliegende Eingabe mit den beantworteten Fragepunkten auszufüllen und an die **Geschäftsstelle des Reichsverbandes für österreichische Volksmusik in St. Georgen, Oberösterreich**, einzusenden.

Diese gemeindeämtlichen Eingaben werden als Beilage dem Fragebogen B beigelegt und an die Behörden zwecks Entscheidung weitergeleitet.

Durch diesen Vorgang wird eine rechtsgültige behördliche Entscheidung veranlaßt, ob der zuständige Landkapellmeister Mitglied der Kapellmeisterunion Oesterreichs (KMO) werden muß oder nicht.

**Landbürgermeister!**

Bedenket:

**Durch das Landvolk!**

**Für das Landvolk!**

Helft uns in unserem Kampfe um unsere Anerkennung!

Ihr wollt doch, daß unser altes Volksbrauchtum und unsere so schöne Volksmusik so bestehen und erhalten bleibt, wie bisher!

Seid dessen eingedenk, daß das Landvolk einig sein muß, denn es gilt nun, unseren geschlossenen Sinn und unsere Verbundenheit zu beweisen!

Das Landvolk schützt und bewahrt sein

**altes Brauchtum und  
seine alten Sitten!**

Die Landkapellmeister und Landmusiker wollen keine Berufsmusiker sein, noch waren sie es nie und wollen niemals solche werden; sie wollen nichts anderes sein, als die **Träger und Hüter einer alten Volkskunst**, die zu allen Anlässen kirchlicher und weltlicher Natur stets in **landes- und ortsüblicher** Art und Weise freudig ihr bescheidenes Können in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Der Reichsverband ersucht daher, die beiliegende Eingabe genau auszufüllen, die gestellten Fragen der Wahrheit getreu auszufüllen und bestätigt an uns einzusenden.

In der Beilage der „Alpenländischen Musikerzeitung“ sind genau alle gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Musiker und Kapellmeister zum Abdruck gebracht und gründet sich die Fragestellung auf der Eingabe auf die in den Verordnungen und Erlassen angeführten Bestimmungen.

Wir glauben sicher, daß Sie uns in unserem kulturellen Bestrebungen verständnisvoll unterstützen. Der aufrichtige Dank der Volksmusiker Oesterreichs ist Ihnen gewiß.

Die Leitung des Reichsverbandes für österr. Volksmusik.